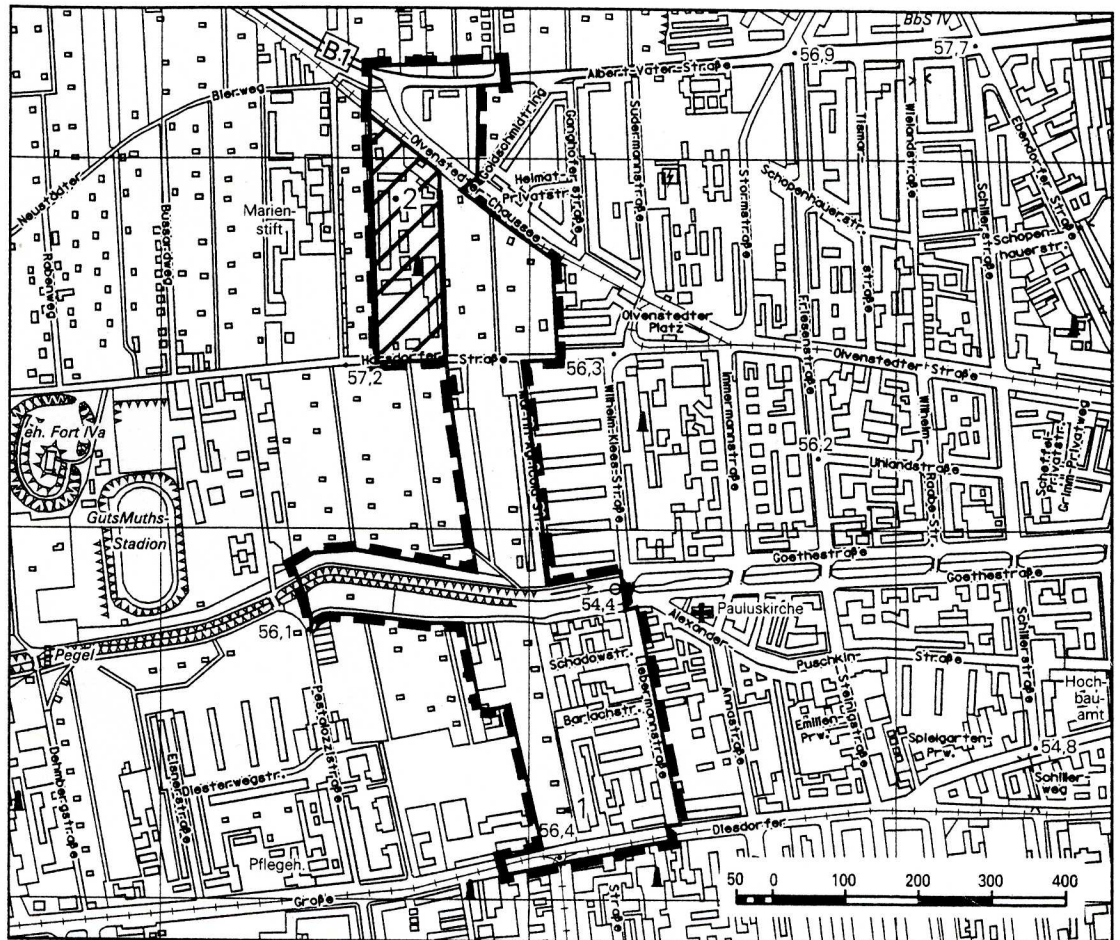


Landeshauptstadt Magdeburg

Satzung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 312 - 1

Verlängerung Westring

Stand: September 2002



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 312 - 1

Im Planteil A des Bebauungsplanes sind zu ändern:

- 1 Auf der nach § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB festgesetzten Fläche [C] für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes wird nach § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB ein 3 m breiter Einfahrtsbereich für das Flurstück 61, Flur 346, festgesetzt.

Im Planteil B des Bebauungsplanes ist zu ergänzen:

- 2 § 1 (4) Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO wird festgesetzt, dass im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) für die nach § 8 Abs.2 Nr.1 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe der Handel mit zentrenrelevanten Sortimenten unzulässig ist. Zentrenrelevante Sortimente sind:
 - Nahrungs- und Genußmittel
 - Drogeriewaren (u. a. Wasch- und Putzmittel, Kosmetika), Apothekerwaren
 - Blumen, zoologischer Bedarf
 - Oberbekleidung, Kürschnerwaren, sonstige Textilwaren, Wolle u. ä.
 - Schuhe, Leder- und Galanteriewaren, Sportbekleidung, Sportgeräte
 - Haushaltswaren, Unterhaltungselektronik, optische und feinmechanische Geräte, Fotowaren, Uhren, Schmuck, Silberwaren
 - Papier- und Schreibwaren, Bücher, Spielwaren, Musikalien
 - Antiquitäten, Kunstgegenstände

Die vorgenannte Änderung und die Ergänzung sind in der beiliegenden Ausfertigung des in allen sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen weiterhin rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 312-1 dargestellt.